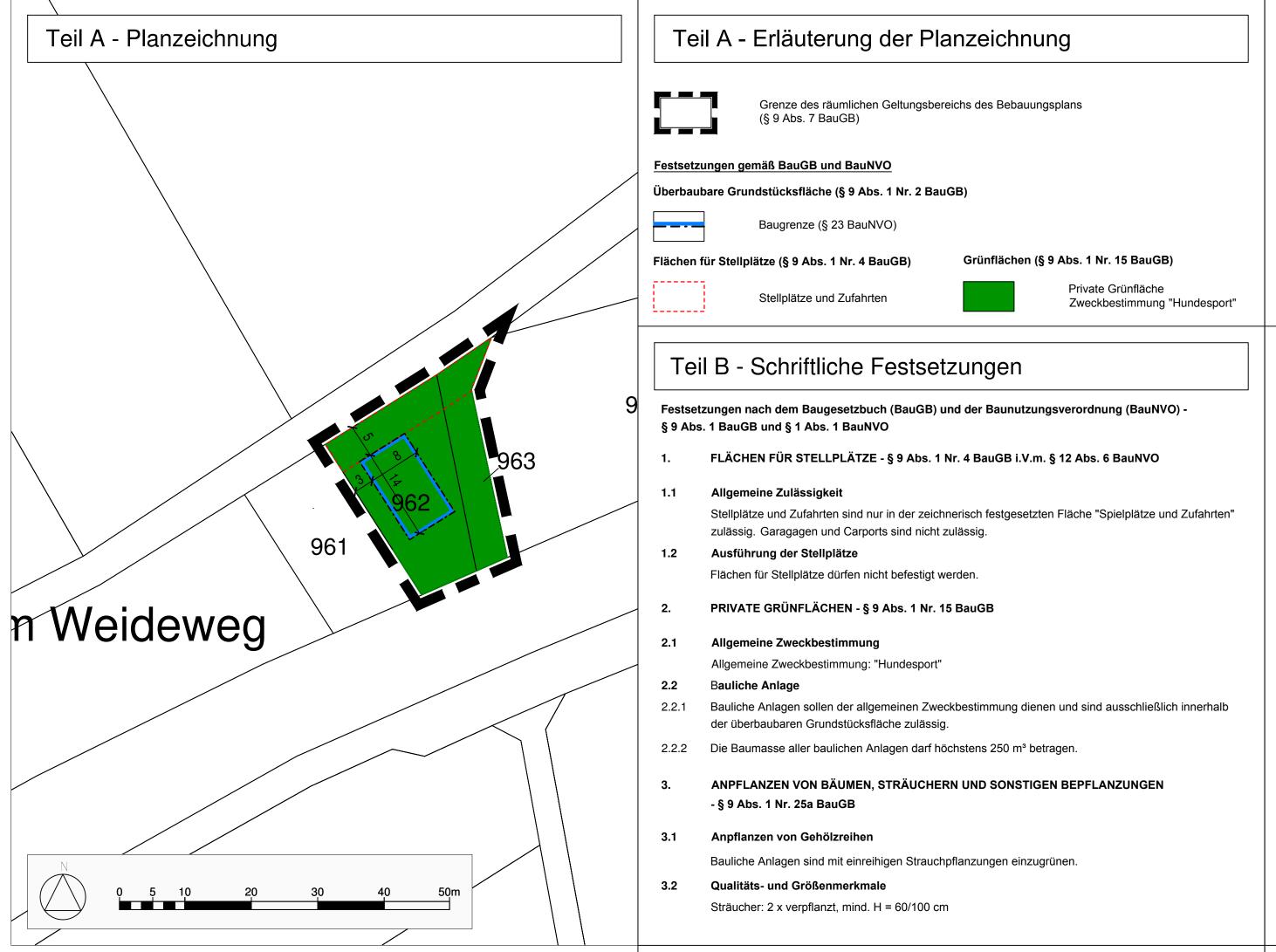
Ortsgemeinde Albisheim (Pfrimm)

Bebauungsplan "Am Weideweg"



Teil C - Örtliche Bauvorschriften

Diese Satzung gilt für den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans "Am Weideweg"

- GESTALTUNG DER UNBEBAUTEN FLÄCHEN DER BEBAUTEN GRUNDSTÜCKE SOWIE DIE GESTALTUNG UND HÖHE VON EINFRIEDUNGEN - § 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO
- Gestaltung der unbebauten Flächen der bauten Grundstücke
- 1.1.1 Die unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke sind gärtnerisch anzulegen.
- 1.1.2 Je angefangene 200 m² unbebauter Fläche der bebauten Grundstücke ist mind. ein hochstämmiger Obstbaum oder ein heimischer Laubbaum II. Ordnung zu pflanzen.
- 1.1.3 Qualität Laubbäume: Hochstämme, 3 x verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm
- 1.2 Gestaltung und Höhe von Einfriedungen
- 1.2.1 Einfriedungen sind offen (z.B. als Knotengitter oder Wildschutzzaun) mit einer maximalen Höhe von 1.25m auszuführen.

Rechtsgrundlagen

(BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBI. | S. 1722) geändert worden ist. Baunutzungsverordnung

(BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), die zuletzt durch Artikel 2

des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist. Planzeichenverordnung

(PlanzVZ) vom 18. Dezember 1990 (BGBI. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBI. | S. 1509) geändert worden ist.

Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBO) vom 24. November 1998 (GVBI. 1998 | S. 365), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert durch

Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juni 2015 (GVBI. | S. 77). Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz

(GemO) vom 31.01.1994 (GVBI. 1994 | S. 153), letzte berücksichtigte Änderung: §§ 17, 17a, 35, 46, 80 und 97 geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBI. | S. 477).

Landesnaturschutzgesetz

Aufstellung

(LNatschG) vom 06.10.2015 (GVBI. 2015 | S. 283)

Teil D - Hinweise

ÄRCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE

Die folgenden Punkte sind in die Bauausführungspläne als Auflagen zu übernehmen:

- 1. Bei der Vergabe der Erdarbeiten hat der Bauträger / Bauherr die ausführenden Baufirmen vertraglich zu verpflichten, der Landesdenkmalpflege zu gegebener Zeit rechtzeitig (spätestens eine Woche vorher) den Beginn der Arbeiten anzuzeigen, damit diese überwachen werden können.
- 2. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutz- und Pflegegesetzes vom 23.3.1978 (GVBI. 1978, Nr. 10, Seite 159 ff., zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.11.2008, GVBI., Seite 301) hinzuweisen. Danach ist jeder archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern.
- 3. Absatz 1 und 2 entbinden Bauträger / Bauherrn jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der Direktion Landesarchäologie.
- 4. Sollten archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit Rettungsarbeiten, in Absprache mit den ausführenden Firmen, durchgeführt werden können.

Verfahrensvermerke

(§ 2 (1) BauGB)	Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht	am	22.10.2015	
	(Amtsblatt 43/2015)			
Frühzeitige	Die öffentliche Auslegung des Vorentwurf des Bebauungsplans	3		
Beteiligung	und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekanntgen	nacht am	22.10.2015	
(§ 3 (1) BauGB)	(Amtsblatt 43/2015)			
	Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit	vom	09.11.2015	

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief bis 30.11.2015 sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB) Billigung des

zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben

TRINKWASSERSCHUTZGEBIETE

Trinkwassergewinnungsanlagen Albisheim (künftige Schutzzone III). Die Beseitigung des Schmutzwassers ist mit der zuständigen Behörde und den Verbandsgemeindewerken abzustimmen.

am 02.09.2015 Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde beschlossen

bis 08.12.2015 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde gebilligt am 24.02.2016 **Entwurfs**

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden

zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben

der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange wurden durch den Gemeinderat geprüft und

ein Beschluss über die Behandlung der Stellungnahmen gefasst

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden

Die Frist zur Abgabe von Stellungnahmen lief

Abwägung & Satzung Die fristgemäß vorgebrachten Äußerungen und die Stellungnahmen

durch den Gemeinderat als Satzung beschlossen

ing Die öffentliche Auslegung des Entwurf des Bebauungsplans des Entwurfes und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekanntgemacht am 17.03.2016 (§ 3 (2) BauGB) (Amtsblatt 11/2016) Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit

> sonstigen Träger öffentlicher Belange

(§ 4 (2) BauGB)

Das Grundstück Plan-Nr. 962 (Plangebiet) befindet sich im Einzugsgebiet der

Genehmigungsvermerke

(§ 10 (3) BauGB

§ 24 GemO)

vom 29.10.2015

vom 29.03.2016

bis 29.04.2016

vom 09.03.2016

bis 29.04.2016

am 29.06.2016

am 29.06.2016

Ausfertigungsvermerke

Bauvorschriften zustande gekommen.

Albisheim, _____

Albisheim, _____

Lage in der Gemeinde

Der Inhalt dieses Bebauungsplanes und der Satzung über örtliche Bauvorschriften stimmt mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates überein und ist unter Einhaltung der für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften zur Aufstellung von Bebauungsplänen und zur Aufstellung von Satzungen über örtliche

> (Strack) Bürgermeister

Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht Damit sind der Bebauungsplan und die Satzung über örtliche Bauvorschriften in Kraft getreten.

> (Strack) Bürgermeister

Ortsgemeinde Albisheim

Bebauungsplan: "Am Weideweg" mit örtlichen Bauvorschriften gem. LBauO

Ausfertigungsfassung

Stand: 30.06.2016 Maßstab 1:500 68169 Mannheim t +49 (0)621 7934 -12 f +49 (0)621 7934 -87

STADTPLANUNG+ Bearbeiter: CS

Datengrundlage: Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung Rheinland-Pfalz - (Zustimmung vom 15. Oktober 2002)